Amt 30 / Abt. 323 Lindau (B), 14.11.2014
Az. A 140-45.00
Drucksache 3-032/2014

Dem **Finanzausschuss**
in **öffentlicher** Sitzung am **02. Dezember 2014**
vorgelegt

Parkgebührenbefreiung für CO_2-arme PKW / Elektrofahrzeuge einheimischer Nutzer;
Antrag der Stadträte Strauß, U. Kaiser und Müller vom 17.06.2013

S a c h v e r h a l t :

1. Beschluss vom 8. Oktober 2013

Auf Antrag der Stadträte Strauß, U. Kaiser und Müller vom 17.06.2013 beschloss der Finanzausschuss am 08.Oktober 2013 mit 6:5 Stimmen, Kfz einheimische Bewohner mit einem Ausstoß von 80 g. CO_2/km oder weniger von den Parkgebühren in der Stadt Lindau zu befreien. Ausgenommen sollten die Schrankenparkplätze bleiben. Die Befreiung sollte den kostenlosen Bezug von Anwohnerparkkarten, Zeitkarten und Handwerkerparkkarten ermöglichen. Die Befreiung solle zunächst bis zum 31.12.2014 befristet werden. Zu gegebener Zeit sollte rechtzeitig über eine Verlängerung der Befreiung beschlossen werden.

2. Rechtliche Beurteilung

Mangelnde Rechtsgrundlage:

Der Beschluss erging, obwohl es zu diesem Zeitpunkt keine rechtliche Grundlage für die Privilegierung CO^2-armer KFZ gab. Insoweit darf noch einmal auf die rechtlichen Ausführungen der Regierung von Schwaben verwiesen werden:

„Das Parken gehört zum Gemeingebrauch am öffentlichen Verkehrsraum und ist grundsätzlich nur durch die §§ 12, 13 sowie § 1 Abs. 2 StVO eingeschränkt. Insbesondere dort, wo der öffentliche Parkraum besonders knapp („teuer“) ist, können für das Parken auch Gebühren erhoben werden (§ 6 a Abs. 6 StVG).
Die Ausübung dieses Gemeingebrauchs wird ausschließlich durch das Straßenverkehrsrecht geregelt.
Regelungsgegenstand ist dabei allein die Ausübung der vom zugelassenen Gemeingebrauch umfassten verkehrsbezogenen Verhaltensweisen der jeweiligen Verkehrsart durch den einzelnen Verkehrsteilnehmer in der konkreten Verkehrssituation sowie die Einschränkung dieser Ausübung mit Rücksicht auf die sich aus ihr ergebenen Nachteile für die Sicherheit und Ordnung für die Verkehrsteilnehmer oder Außenstehende. Diese Definition schließt eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO im Einzelfall grundsätzlich nicht aus. Die Erteilung einer Ausnahme von den Regelungen des Straßenverkehrsrechts ist dabei aber vom Vorliegen eines besonderen Ausnahmefalls abhängig zu machen, der bei strikter Anwendung

der Gesetzeslage nicht gebührend berücksichtigt werden könnte. Die Ausnahme von der Regel ist daher nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt.
Vorliegend lässt sich allein aus der Tatsache, dass ein Verkehrsmittel mit elektrischer Energie angetrieben wird, weder ein besonders dringender Ausnahmefall, noch überhaupt ein sachlicher Zusammenhang mit dem Umstand herstellen, dass die Erhebung von Parkgebühren in Verbindung mit einer Beschränkung der Parkdauer insbesondere dort angeordnet werden soll, wo der Parkraum besonders kostbar ist und daher für einen möglichst kurzfristigen Umschlag der parkenden Fahrzeuge gesorgt werden muss. Eine pauschale Befreiung von Elektrofahrzeugen von der Parkgebührenpflicht würde demzufolge den allgemeinen Regelungen zur Parkraumbewirtschaftung zuwiderlaufen und begegnet daher erheblichen rechtlichen Bedenken."

Verstoß gegen EU-Recht:

Zudem dürfte die Beschränkung der Privilegierung auf Einheimische einen Verstoß gegen EU-Recht darstellen. Die entgeltliche Bereitstellung von Parkraum stellt eine Dienstleistung dar, die unter die EU-rechtlich geschützte Dienstleistungsfreiheit fällt. Hier darf es nicht zu Preisdiskriminierungen kommen, es sei denn, der Preisunterschied für einheimische Bürger und EU-Bürger ist sachlich gerechtfertigt. Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt etwa vor, wenn der Einheimische die Dienstleistung bereits mit Gemeindesteuern finanziert. Dies ist im Bereich Parkraumbewirtschaftung nicht der Fall, so dass eine Preisprivilegierung Einheimischer eine Diskriminierung im Sinne des EU-Rechts darstellt (mehr Informationen unter: http://europa.eu/youreurope/citizens/shopping/shopping-abroad/price-discrimination/index_de.htm).

Entwurf zum Elektromobilitätsgesetz:

Zwischenzeitlich hat die Bundesregierung den Entwurf eines **Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge** (Elektromobilitätsgesetz – EmoG) beschlossen. Das Gesetz soll im Frühjahr 2015 in Kraft treten und bis zum 30.06.2030 befristet sein.

Die Kommunen erhalten mit der geplanten Neuregelung die Möglichkeit, Parkplätze an Ladesäulen für die Nutzung von Elektrofahrzeugen zu reservieren, kostenlose Parkplätze anzubieten, Ausnahmen von Zu- und Durchfahrtbeschränkungen (aus Gründen der Luftreinhaltung oder des Lärmschutzes) anzuordnen oder einzelne Busspuren für gekennzeichnete Fahrzeuge zu öffnen, wenn dies im Einzelfall sinnvoll ist und dadurch der ÖPNV nicht behindert wird. Die konkrete Entscheidung soll im Ermessen der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde liegen. Dabei legt das Gesetz in §§ 2, 3 EmoG genau fest, welche Fahrzeuge unter welchen technischen Voraussetzungen in den Genuss der Privilegierung kommen dürfen.

Allerdings sieht das Gesetz in § 4 Abs. 1 EmoG den Erlass einer Verordnung vor, die die Kennzeichnung privilegierter elektrisch betriebener Fahrzeuge zur **formalen Voraussetzung** für die Inanspruchnahme der Bevorrechtigungen normieren wird. Es dürfen Bevorrechtigungen daher nur solchen KFZ-Benutzern gewährt werden, deren KFZ mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen sind. Dies soll innerhalb Deutschlands durch spezielle „E-Kennzeichenschilder" geschehen, die von den Haltern bereits zugelassener Elektrofahrzeuge beantragt und für ca. 20 Euro erworben werden können. Neuerwerber entsprechender KFZ werden direkt die genannten E-Kennzeichen erhalten.

Um Verstöße gegen EU-Recht zu vermeiden, sollen auch EU-Bürger die Privilegierungen genießen können. § 4 Abs. 2 der zu erlassenden Verordnung sieht daher vor, dass im Ausland

zugelassene Fahrzeuge mit einer Plakette gekennzeichnet werden können, die ebenfalls zur Inanspruchnahme der Privilegien berechtigt.

Die durch das EmoG geschaffenen Ermächtigungsgrundlagen erlauben den Kommunen daher nun zwar, gewisse CO^2-arme KFZ zu privilegieren; diese Privilegierung ist jedoch zum einen von einer entsprechenden Kennzeichnung des betreffenden KFZ abhängig, und zum anderen kann sie nicht auf Einwohner der Kommune beschränkt werden. Vielmehr sieht das Gesetz die Gewährung der Bevorrechtigungen für alle in- und ausländischen KFZ-Benutzer vor, solange die Kennzeichnung als formale Voraussetzung erfüllt ist.

Abschließende Bewertung:

Die derzeit geltende Regelung zur Parkgebührenbefreiung für CO_2-arme Elektrofahrzeuge einheimischer Nutzer verstößt sowohl gegen innerstaatliches Recht als auch gegen EU-Recht. Sie entspricht ferner nicht den Anforderungen des womöglich künftig geltenden Elektromobilitätsgesetzes und sollte daher nicht verlängert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Parkgebührenbefreiung in ihrer aktuellen Form wird nicht verlängert.